

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 1,20 Mark (ohne Postgebühren). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionsschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Belegpreis: Insetate 60 Pf., Reklame 1,20 Mark, für Belegungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Belegungsannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Gegen die Wohnungsnot, für die Gesundung des Baugewerbes!

Welche Volkstrübe fauchen unter dem Druck der unerträglich gewordenen Wohnungsnot, die bauniederliegende Bauwirtschaft bedroht tausende arbeitsloser Bauarbeiter mit dem Verlust ihrer Existenz.

In dieser großen Not hat die soeben beendete Generalversammlung unseres Verbandes ihre Kräfte erhoben und die Dringlichkeit nachdrücklich auf die furchtbar ernste Lage unserer Bau- und Wohnungswirtschaft hingewiesen. Im Kampfe gegen die Wohnungsnot haben die bisher angewandten Mittel, die in der Hauptsache nur als Notstandsmaßnahmen angesprochen werden können, sich als ungenügend erwiesen. Eine wirklich durchgreifende Lösung zu den Wurzeln des Übels vorbringende Wohnungsreform muß unverzüglich in Angriff genommen werden. In einer einstimmig angenommenen Entschließung hat der Verbandstag den Regierenden Gewalt an und die Öffentlichkeit die Forderungen unterbreitet, von deren Durchführung sich die dringend notwendige Gesundung unserer Bau- und Wohnungswirtschaft verspricht.

Nunmehr rufen auch die übrigen baugewerblichen Arbeiterverbände zu einer Aktion in diesem Sinne auf. Ihr Ruf wendet sich an die deutschen Bauarbeiter, Arbeiter, Arbeiter und Arbeiterinnen, die in der großen Massenversammlung am 1. Juli auf, um dort ihre Forderungen an die Regierungen und Parlamente zu erheben. Wenn wir auch jeder einzelnen in dem Ruf aufgestellten Forderung betriebsmäßig vermindern und im übrigen es nicht ablehnen, so wollen wir doch keinen Zweifel lassen, daß auch die christliche Bauarbeiterschaft dem Grundgedanken der eingeleiteten Bewegung — Beseitigung der Wohnungsnot durch gemeinwirtschaftliche Regelung des Bau- und Wohnungswesens — durchaus zustimmt. In der Tat kommt alles darauf an, daß die Wohnungsreform auf breiter Grundlage sich durchsetzt. Immer rascher treiben die Verhältnisse der Katastrophe zu.

Hunderttausende von Familien sind entweder ohne Wohnung oder müssen sich mit elenden Behelfswohnungen begnügen. In Frankfurt a. M. sind über 80 000, in Berlin über 40 000 Wohnungssuchende vorhanden, für die keine Wohnungen zu beschaffen sind. Ähnlich liegen die Verhältnisse in vielen anderen Orten. Die Ueberfüllung der Wohnungen und damit die Gefahr der schwersten gesundheitlichen und sittlichen Schädigung großer Bevölkerungsteile nimmt ständig zu. Nach Schätzungen von Sachkennern fehlen in Deutschland zurzeit rund eine Million Wohnungen. Diese Wohnungen müssen gebaut werden, wenn alle unsere Volksgenossen in einigermaßen menschenwürdigen Behausungen untergebracht werden sollen. Sie können nicht gebaut werden, weil infolge des Wunders an Baukosten aller Art die Bauleisten zu wahrer Höhe emporgeschossen sind und weil die Mittel zum Wohnungsbau fehlen.

In den letzten Jahren haben die Regierungen und die öffentliche Verwaltung die Wohnungsbauwirtschaft durch die Einführung von Baukostenzuschüssen in Gang zu bringen. Die Mittel, die für diese Zwecke aufgebracht worden sind, waren vollständig unzureichend. Es besteht die Gefahr, daß die Wohnungsbauwirtschaft in absehbarer Zeit ganz eingestellt werden muß, wenn nicht durch das Einwirken der Volksgemeinschaft die nötigen Mittel zum Bau neuer Wohnungen beschafft werden.

Der Rückgang der Bauwirtschaft hat die bauniederliegenden Bauarbeiter einer tiefen Arbeitslosigkeit und einer gewaltigen Verarmung ausgesetzt. Die Folge, wenn auch die Regierungen der Bauarbeiter nicht mehr zuzuhören. Auf der anderen Seite hat die Einführung der Wohnungsreform die Bauwirtschaft in eine tiefe Krise versetzt und zu einer so gewaltigen Er-

gerung der Mieten, wie sich das heute wohl nur wenige träumen lassen.

Diesen Gefahren gilt es entgegenzutreten. Es gilt, das Gewissen der Öffentlichkeit wahrzumachen und den Regierungen und Parlamenten den Ernst der Lage mit aller Eindringlichkeit und Deutlichkeit vor Augen zu führen.

In diesem Sinne hat der Verbandstag bereits gute Vorarbeit geleistet. Demut hat er sich von Forderungen ferngehalten, die jetzt und für absehbare Zeit als unzumutbar erscheinen müssen. Nichtsdestoweniger sind die von dem Verbandstag aufgestellten Richtlinien von der größten grundsätzlichen und praktischen Tragweite. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, daß sie eine organische Wohnungsreform anstreben, die bei konsequenter Durchführung letzten Endes die gemeinwirtschaftliche Regelung des gesamten Bau- und Wohnungswesens herbeiführen muß.

Im einzelnen forderte der Verbandstag, außer den notwendigen Maßnahmen zur Bänderung der bestehenden Wohnungswirtschaft:

1. Die wirksame Verhinderung jeder weiteren Bodenwertsteigerung durch restlose Wegsteuerung des unterbienten Wertzuwachses bei Haus und Boden.
2. Die Kommunalisierung des Baugeländes.
3. Getrennte Besteuerung von Boden und Bau durch Differenzierung der Hypotheken in Tilgungshypotheken und einfache Bodenschulden.
4. Die vorzugsweise Anwendung des Flachbaues bei Stadt- und Gemeindeverbreiterungen.
5. Die Sozialisierung des Hypothekarkredits durch Einrichtung einer mit dem Beschäftigungsmonopol auszustattenden Reichshypothekbank.
6. Planmäßige Bodenschulden durch grundsätzliche Alleinberechtigung der unkündbaren Tilgungshypothek.

7. Die Bewirtschaftung der Baustoffe nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist mit allen Kräften anzustreben. Sofort notwendig sind Maßnahmen zum Abbau der Baustoffpreise, dem die Herabsetzung der Kohlenpreise voranzugehen muß.

8. Die Selbsthilfe der Arbeiter als Mittel zur Gesundung des Bau- und Wohnungswesens muß im größtmöglichen Umfange angewandt werden. Die Schaffung von Bau-Produktions-Genossenschaften überall dort, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind, verdient aus Gründen des Allgemeinwohls weitestgehende Förderung. Von den öffentlichen Körperschaften erwartet der Verbandstag, daß sie die dahingehenden Bestrebungen der Arbeiter tatkräftig unterstützen.

Für dieses unser Aktionsprogramm muß jetzt eine intensive Propaganda entfaltet werden. Die Mitglieder fordern wir auf, überall sich dafür einzusetzen, daß die in den Gewerkschaftsvereinen, Sozialen Ausschüssen und konfessionellen Ständevereinen zusammengeschlossene christlich-nationale Arbeiterschaft, sowie die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörige Angestellten- und Beamtenchaft sich einmütig hinter die von uns erhobenen Forderungen stellt. Überall sollten wir die genannten Körperschaften zu öffentlichen Volksversammlungen anregen, um dort unsere Forderungen zur Wohnungsreform an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, der Länder und Gemeinden zu erheben.

Über die Hilfe muß bald kommen. Jede weitere Verschärfung treibt uns unweigerlich der Katastrophe näher. Wir mahnen und warnen!

Der genossenschaftliche Baubetrieb

Aus der Praxis, für die Praxis

In Nr. 6 der „Baugewerkschaft“ vom 8. Februar 1920 habe ich die Ansicht ausgesprochen: Die Selbsthilfe der Bauarbeiter muß erweitert werden. Ich hielt es für notwendig, daß dem Problem des genossenschaftlichen Baubetriebes näher getreten werden müßte und zwar ernsthaft. Die Ursache, warum wir dieser Frage näherzutreten sollten, habe ich ebenfalls in jenem Aufsatz besprochen. Inzwischen haben sich eine ganze Anzahl Kollegen, auch von außerhalb meines Bezirkes, an mich gewandt mit der Bitte um Aufklärung darüber, wie die Sache praktisch durchzuführen sei. Darüber nun heute einige Gedanken.

Grundsätzliche Vorbedingung für die Gründung und Durchführung eines genossenschaftlichen Baubetriebes ist der ernste Wille. Ernster und ausdauernder Wille ist für das Gelingen eines jeden Unternehmens Voraussetzung. Manche Kollegen stellen sich die Sache recht leicht vor, weil sie die zu überwindenden Schwierigkeiten nicht kennen. Andere halten die Schwierigkeiten für so groß, daß wir sie nicht überwinden könnten. Beides ist nicht richtig. Man soll allerdings wie die Kollegen zu einem bescheidenen Unternehmen drängen, aber auch andererseits dem ernsten und gesunden Willen zur genossenschaftlichen Betätigung nicht aus dem Wege gehen. Wo heute von den Kollegen die Besprechung des genossenschaftlichen Baubetriebes gewünscht wird, soll das geschehen, ohne Beschönigung der sich uns entgegenstellenden Schwierigkeiten. Erst wenn die Kollegen die Schwierigkeiten voll erkannt haben und dennoch auf dem Standpunkt stehen, wir wollen es schaffen, erst dann kann der Gründung näher getreten werden.

Wie jedes andere Unternehmen, so muß auch der genossenschaftliche Baubetrieb eine zielbewusste, energische Führung haben. Die Führung muß sich leisten lassen von dem Willen und Bestreben der Gründer. Es können daher auch als Führer solcher Baubetriebe nicht nackte Geschäftsmenschen in Betracht kommen, sondern Männer, die neben ihrer Geschäftstätigkeit auch Männer von unserem Geiste sind. Es ist zu empfehlen, vor der Gründung in einem kleinen Kreis der besten Kollegen darüber sich klar zu werden, wer die Führung mit Erfolg übernehmen kann. Weiter muß man sich vor der offiziellen Gründung über den Aufbau der Genossenschaft klar sein. Hier ist ein örtlicher Aufbau mit bezirklichem Zusammenschluß in einem Genossenschaftsbezirk oder Bezirksverband zu empfehlen. Jeder örtliche genossenschaftliche Baubetrieb ist und bleibt ein Betrieb für sich. Er übernimmt seine Arbeiten, beschafft sich sein notwendiges Betriebskapital, seine Baumaterialien usw. vollständig selbstständig auf eigene Rechnung. Ebenso trägt er den Verlust und verteilt Gewinn nur an die örtlichen Mitglieder. Dagegen soll der Bezirksverband die Aufgabe haben, die örtlichen Genossenschaften zu fördern in der Weise, daß er die Agitation, die technische und kaufmännische Leitung, die Herstellung und Beschaffung von Baumaterial usw. übernimmt. Hier empfiehlt es sich mit den Genossenschaften, die die Herstellung von Wohnungen zum Vermieten an ihre Mitglieder betreiben, zusammen zu gehen. In meinem Bezirk stehen wir vor dem Zusammenschluß mit diesen Genossenschaften, um diesen Aufgaben Rechnung tragen zu können. Dieses ist um so notwendiger, weil die Beschaffung der Baumaterialien bei den teuren hohen Schwierigkeiten macht und überall die leitende Kraft fehlt. Neuerdings machen sich Bestrebungen geltend, das einzelne Kreise, Städte, Orte und gemeinützige Baugenossenschaften gemeinsam die Herstellung und Beschaffung von Baumaterial in die Hand nehmen. So hat sich z. B. hier in Nürnberg eine B. u. G. gebildet, die die Hiesigen Reichensmännern erworben hat. Seitere umfaßt 27 Tagewerk Fläche und Gebiete mit einer jährlichen Produktion von drei Millionen

Steinen. Der Kaufpreis beträgt 375 000 Mark. Das Unternehmen, an dem sich auch der bayerische Staat beteiligt hat, erfordert einen Gesamtaufwand von 458 000 Mark. Davon übernimmt der Staat 275 000 Mark, der Kreis Mittelfranken 50 000 Mark, die Landesiedlung 75 000 Mark, die drei Bezirke Nürnberg, Lauf und Herzbrunn zusammen 40 000 Mark und die Baugenossenschaften 18 000 Mark. Nebenfalls wird der Zusammenschluß nach jeder Seite hin große Vorteile für die beteiligten Genossenschaften und die Allgemeinheit bieten.

Eines der schwierigsten Probleme innerhalb des genossenschaftlichen Baubetriebes ist die Finanzierung. Hier muß erster Grundsatz sein: Arbeiten mit eigenem Kapital. Dieses soll in der Regel für die örtlichen Genossenschaften durch Geschäftsanteile der Mitglieder aufgebracht werden. Bei der heutigen Geldentwertung ist darauf zu achten, daß die Geschäftsanteile nicht zu niedrig festgesetzt werden. Unter 300—500 Mark soll man nicht gehen. Diejenigen Mitglieder, welche in der Lage sind, mehrere Geschäftsanteile zu nehmen, sollen das selbstverständlich tun. Ich will nicht sagen, daß die Kollegen das auch immer könnten, aber ein großer Teil kann es bestimmt. Worauf es ankommt, ist, daß die Sache so aufgemacht und betrieben wird, daß die Kollegen großes Vertrauen in die Sache setzen. Weiter muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Mitglieder, und zwar nicht nur die Mitglieder der Genossenschaft, sondern auch die Mitglieder des Verbandes, ihre Spargelder bei der Genossenschaft anlegen können. Allerdings ist es vorteilhafter für die Genossenschaft, wenn alle Gelder als Geschäftsanteile angelegt werden. Denn Spareinlagen sind für die Genossenschaft Schulden. Je höher aber die Zahl der Geschäftsanteile ist, desto höher ist die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft. Bei Gründungen soll man auch darauf sehen, daß die Geschäftsanteile möglichst sofort voll eingezahlt werden.

Merkt man sich die Finanzierung, wenn das Wohnungsproblem und die Wohnungsnot auch nur einigermaßen gelöst werden sollen, nicht bei unseren engeren Freunden Halt machen. Diese Frage muß weitere Kreise ziehen. Es müssen alle am Grund und Boden, am Wohnungsbau interessierten Kreise für diese Frage gewonnen werden. Auch hier würde ich vorläufig eine bezügliche Zusammenschließung mit örtlichen Unterabteilungen empfehlen. Dabei wäre vielleicht so vorzugehen, daß die Grenze für einen solchen Zusammenschluß das Wirtschaftsgebiet des betreffenden Bezirkes ist. Als Kreise, die für einen derartigen Zusammenschluß in Frage kämen, wären zu nennen: Die genossenschaftlichen Baubetriebe, die bestehenden Baugenossenschaften, Städte und Orte mit starker Wohnungsnot, die einzelnen Länder, Kreise und Bezirke, die Versicherungsanstalten, die Krankenkassen, Arbeitervereine und Gewerkschaften, gemeinnützige Banken usw. Die Kapitalbeschaffung für solche und ähnliche Zwecke in diesem Sinne für das ganze Reich durchgedacht, könnte zur Gründung einer großen Genossenschafts- oder gemeinnützigen Bank führen.

Nicht minder wichtig ist die Geschäftsführung. Sie soll nach kaufmännischen Grundsätzen gehandhabt werden. Im allgemeinen glaubt man, daß der gewöhnliche Bauarbeiter sich nicht dahinein findet. Diese Befürchtung ist aber unbegründet. Mir hat die Erfahrung gezeigt, daß man den Kollegen mit erstem Willen und guten Fähigkeiten nur klare Richtlinien an die Hand zu geben braucht, dann arbeiten sie sich schon ein. Gerade dafür dürften die älteren Konsumgenossenschaften als Beweis gelten. Auch dort sind aus einfachen Arbeitern, wie Schmid, Biffels usw. tüchtige Kauf- und Geschäftsleute geworden. Man muß es selbst gesehen haben, mit welchem Eifer die Kollegen sich in einen solchen Betrieb und in welcher kurzer Zeit sie sich einarbeiten. Vor einiger Zeit beteiligte sich unsere Genossenschaft „Amberger Bauhütte“ an der Submission für Arbeiten auf einem großen Werke. Die Einladung zur Beteiligung ging erst kurz vor dem Abgabetermin ein, so daß den Kollegen nicht lange Zeit blieb, um die Berechnung aufzustellen. Trotzdem war die abgegebene Offerte so gut ausgearbeitet, daß sie bei Eröffnung der sämtlichen eingegangenen Angebote, bei einem Objekt von über 40 000 Mark, ziemlich in der Mitte stand.

Die Geschäftsführung muß den Verhältnissen des Betriebes angepaßt sein. Eine kleine Genossenschaft von z. B. 25—30 Mitgliedern kann, wenn sie auch nicht mehr Arbeiter beschäftigt, gut ohne eine technische und kaufmännische Leitung auskommen. An größeren Objekten kann sich ja eine solche kleine Genossenschaft doch nicht beteiligen und sämtliche schmutzige Arbeiten können dann noch gut im Nebenamt gemacht werden. Freilich wird es öfter notwendig sein, daß der Geschäftsführer (in der Regel ist das der 1. Vorsitz) zur Erledigung dringender dringender Arbeiten oder zur Überwachung und Beaufsichtigung der Arbeit oder zur Bekämpfung von Unfällen, die sich bei der Ausführung ereignen, vorübergehend von der Arbeit und begreifen müssen. Letzteres

muß, aus besonderen Gründen, auf das allernotwendigste beschränkt bleiben. Nicht angängig ist, daß eine kleine Genossenschaft, die vielleicht auf 4—5 Baustellen arbeitet, nun einen oder zwei oder noch mehr Leute umherlaufen hat, von denen sich jeder einbildet, er sei was und ohne das ginge es nicht. Sehr häufig macht man die Wahrnehmung, daß bei Gründung von genossenschaftlichen Baubetrieben sich Elemente an die Spitze zu drängen suchen, die nur persönliche Vorteile dabei im Auge haben und glauben, hier zu etwas zu kommen oder einen guten Posten zu erwischen. Hier ist Vorsicht am Platze.

Sobald mehrere Genossenschaften in einem Wirtschaftsgebiet entstanden sind, sind sie zu einem Bezirksverband zusammenzuschließen, wenn eben möglich mit den uns nahe stehenden Baugenossenschaften. Ein solcher Zusammenschluß würde es in den meisten Fällen ermöglichen, wie schon oben angedeutet, eine technische Kraft anzustellen. Die Baugenossenschaften, die Wohnungen herstellen lassen zur Vermietung an ihre Mitglieder, geben jährlich sehr viel Geld aus für Planfertigung, Bauleitung, Kostenberechnungen usw. Da diese Arbeiten und Unkosten auch uns in unseren genossenschaftlichen Betrieben entstehen, könnten diese Arbeiten von einer gemeinsamen Stelle erledigt werden. Dabei sparten beide Genossenschaften sehr viel Geld und beide hätten die technische Fachleitung, die sie sich allein stehend nicht verschaffen können. Ich betone hier wieder, daß auch diese Männer, wenn sie mit Erfolg tätig sein wollen oder sollen, von den ideellen Gedanken der Mitglieder dieser Genossenschaft besetzt sein müssen.

Ebenso wichtig wie die Geschäftsführung nach außen ist die Geschäftsführung nach innen: die Buchführung. Wenn ich bereits gesagt habe, daß die Geschäftsführung den Verhältnissen des Betriebes angepaßt sein muß, dann trifft das besonders auf die Buchführung zu. Das Genossenschaftsgesetz schreibt vor, daß die Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches gelten. Daher muß auch die Buchführung entsprechend den Vorschriften des HGB (§§ 38 bis 44) gestaltet werden. Als solche Vorschriften gelten „die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz“. Ueber die Art oder Form der Buchführung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Sie kann daher den besonderen Verhältnissen des Betriebes angepaßt werden. Es wird nur vorgeschrieben, daß erstens überhaupt die erforderlichen Bücher geführt werden, und zweitens, daß jederzeit ohne Rücksichtnahme anderer Erkenntnisquellen die Buchführung einen Überblick über die finanziellen Verhältnisse gewährt. Für die genossenschaftlichen Baubetriebe ist es praktisch, eine Buchführungsart zu wählen, die äußerst übersichtlich ist, auch wenn sie von der kaufmännischen in etwa abweicht. Vor allem muß sie wenig Arbeit und Zeit erfordern, und, was wesentlich ist, auch den nicht kaufmännisch vorgebildeten Mitgliedern, Vorständen und Aufsichtsräten ein klares Bild vom Gesamtbetrieb, Vermögen, den Forderungen und Verbindlichkeiten der Genossenschaft geben. Als notwendigerweise zu führende Bücher kommen in Betracht: 1. ein Passa-Lagebuch, 2. Passa-Hauptbuch für Einnahmen, 3. ein Passa-Hauptbuch für Ausgaben. Als Hilfsbücher kommen in Frage: eine Einnahme-Nachweisung für Geschäftsguthaben, ein Materialienbuch, ein Lohnnachweisbuch, eine Nachweisung über Fuhr-, Fracht- und sonstige Transportkosten, ein Mobilienbuch, ein Kurrent-Schulden- und -Forderungenbuch, ein Inventur- und Bilanzbuch, eine Genossensliste, ein Protokollbuch, und, wenn Immobilien vorhanden sind, ein Immobilienbuch, ebenso Effektenbuch, und schließlich noch ein Ein- und Auslaufjournal. Ferner ist es ratsam, für jede Baustelle, wo länger gearbeitet wird, einen besonderen Akt anzulegen, und für alles sonstige einen Leit-Ordnner zu benutzen. Einen Anspruch auf Vollständigkeit will ich mit dieser Aufzählung hinsichtlich der Buchführung nicht geltend machen. Erst die längere Praxis und Erfahrung wird später das vollständig Richtige zu treffen wissen.

In der hier geschilderten Form sind wir in der Praxis vorgegangen. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind mir gut zu nennen. Dort, wo wir eingesetzt haben, gewinnen wir jeden Tag mehr an Vertrauen, und zwar sowohl bei der Bevölkerung wie bei Behörden und auch auf den industriellen Werken. Obwohl die bisher ausgeführten Arbeiten größtenteils nur Regiarbeiten waren und nach Lage der baugewerblichen Verhältnisse auch nur solche sein konnten, ist festgestellt, daß die Arbeitsleistung bedeutend gestiegen und die Qualität der Arbeit vorzüglich ist. Mehr noch hätte geschehen können, wenn der Materialmangel nicht so stark und das Betriebskapital größer wäre. Letzteres zu vermehren und zwar aus eigener Kraft, wird unsere nächste Aufgabe sein. An Schritten von unbekannter und unbekannter Seite hat es auch nicht gemangelt. Bisher hat das aber nur das eine Gute gehabt, daß man allseitig auf uns aufmerksam wurde und Gefallen an uns fand. Das beweisen die täglich einkaufenden Beiträge zur Ausführung von Arbeiten.

Allgemein möchte ich noch bemerken, daß die geführten praktischen Hinweise für kleine und lere Betriebe gedacht sind. Vor der Gründung großer Unternehmungen möchte ich auch warnen. Baum, der klein aus der Erde wächst, gedeiht besser, als einer, der groß gepflanzt wird. Auf Gründe für diese meine Meinung näher einzugehen würde mich zu weit führen. Darüber vielleicht mal später. Joseph Bach, Nürnberg.

Die XI. Generalversammlung

Anträge zur Sitzung

Kollega Wiebeberg begründet die vom Hauptstand gestellten Abänderungsanträge. Von einer Menge seiner Ausführungen können wir mit Rücksicht die ausführliche Begründung in Nr. 15 der „Baugewerkschaft“ ablesen.

Beschlossen wird die Einsetzung einer Kommission die die gestellten Anträge nochmals durchdraten dem Verbandstag Vorschläge unterbreiten soll. In Kommission wurden gewählt die Kollegen Wiebeberg, Thora-Berlin, K. H. H. Hannover, Koch-Böck, Decker-Röln, Sommer-Nürnberg und Duj's Langzig.

Die Aussprache war sehr eingehend. Man muß sich veranlassen, auch hier von einer ausführlichen Begründung abzusehen. Wir verweisen jetzt schon auf den stenographischen Bericht, der in Kürze erscheinen wird. Mit den vom Hauptvorstand beantragten Satzungen erklärten sich die Diskussionsredner im wesentlichen einverstanden. Nur zu der vom Hauptvorstand beantragten Gründung einer Unfallversicherungskasse die Angestellten und Vertrauensleute befreiten sich Meinungen ablehnend. Wohl fand der dem Antrage Grunde liegende soziale Gedanke die volle Würdigung der Generalversammlung, aber sie bekannte auch nicht Schwierigkeiten, die seiner praktischen Durchführung, sondern durch die Erhebung von Sonderbeiträgen, gegenstehen. Der vom Hauptvorstand vorgeschlagenen Regelung des Beitrags- und Unterstützungswesens wurde allgemein zugestimmt, nur wünschte man eine niedrigere Bemessung der Vorkauschläge. Der Verbandstag hat einem Antrage der Kommission folgend, demgemäß beschlossen. Zum Unterstützungswesen wurde wiederholt betont, daß alle dahingehenden Anträge unter dem Gesichtspunkt: „Keine Ausgaben ohne Deckung“ beurteilt werden müssen.

Die wichtigsten Beschlüsse geben wir nachstehend wieder.

Name des Verbandes. Beschlossen ist, den bisherigen Namen beizubehalten. Er wird also auch in Zukunft lauten: Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Reichsleitung der Poliere und Schachtmeister. § 8 der Satzung wurde folgende neue Regelung beschlossen:

1. Um eine wirksame Interessenvertretung der Poliere und Schachtmeister zu ermöglichen, bilden diese innerhalb des Verbandes eine Reichsleitung. Die Reichsleitung gliedert sich in Verwaltungsstellen und Ortsgruppen.
2. Bei 10 und mehr organisierten Polieren und Schachtmeistern können Ortsgruppen gebildet werden. Die Genehmigung des Hauptvorstandes können die Ortsgruppen bestimmen abgegrenzter Gebiete Verwaltungsstellen bilden, die dem Bezirksvorstande unterstehen. Die Ortsgruppen und Verwaltungsstellen wählen ihre Vorstände laut § 4 der Satzungen. Ortsgruppen der Poliere und Schachtmeister, deren der Anschluß an eine Verwaltungsstelle ihres Berufes nicht möglich ist, gehören zu der zunächst gelegenen Verwaltungsstelle des Verbandes.
3. Die Leitung der Reichsleitung obliegt dem Hauptvorstande, dem Poliere angehören. Reichskonferenzen der Poliere und Schachtmeister können nach Bedarf stattfinden. Sie müssen einberufen werden, wenn 2/3 der Verwaltungsstellen der Poliere und Schachtmeister diese beantragen.
4. Im übrigen finden auch auf die Poliere und Schachtmeister die Bestimmungen der Satzung Anwendung.

Eintrittsgeld. Hierzu wurde folgender Antrag angenommen:

Das Eintrittsgeld beträgt mindestens 1,50 M, wobei 1 M an die Hauptkasse abzuführen ist. Den Verwaltungsstellen wird empfohlen, überall, wo die Möglichkeit besteht vorzulegen, ein erheblich höheres Eintrittsgeld zu erheben.

Wochenbeiträge. Angenommen wurde der Vorschlag der Kommission, wonach ab 1. Juli 1920 zu zahlen sind:

Stufe	Bei einem Stundenlohn	Wochenbeitrag	Wochenbeitrag
I	bis einschließlich	2.— M.	1.—
II	über 2.— M. bis einchl.	2.50	1.25
III	2.50	3.—	1.50
IV	3.—	3.50	1.75
V	3.50	4.—	2.—
VI	4.—	4.50	2.25
VII	4.50	5.—	2.50
VIII	5.—	5.50	2.75
IX	5.50	6.—	3.—
X	6.—	6.50	3.25
XI	6.50	7.—	3.50

Beiträge, die nicht über 6 M pro Tag betragen, haben 40 Pf. Hauptkassenbeitrag zu zahlen. Bei einem Tageslohn von 6.50 bis 12 M sind 60 Pf. Wochenbeitrag für die Hauptkasse zu leisten. Jugendliche Mitglieder müssen wenigstens 1/20 des Wochenbeitrags zahlen.

Streitunterstützung. Angenommen wurde der Antrag des Hauptvorstandes. Danach sind zu zahlen:

Table with 7 columns: Bei einem für die Hauptklasse geleisteten Wochenbeitrag von, and 6 columns for Unterstüzung pro Tag (1. Jahr bis 6. Jahr).

Zu diesen Sähen wird an verheiratete streikende Mitglieder je Tag und Kind unter 14 Jahren 50 (bis her 20) Pfennig Kindergeld gezahlt.

Lehrlinge, die laut § 20 Biffer 2 niedrigere Beiträge zahlen und durch einen vom Hauptvorstande genehmigten Streik arbeitslos werden, erhalten bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von 40 Pf. im ersten Beitragsjahre 1,50 M, im zweiten 2 M pro Tag.

Erwerbslosenunterstützung. Angenommen wurde der Antrag des Hauptvorstandes. Danach beträgt die Unterstüzung im Falle der Erkrankung wie Arbeitslosigkeit:

Table with 7 columns: Bei einem Wochenbeitrag für die Hauptklasse von, and 6 columns for Unterstüzung pro Tag (1. bis 6. Jahr).

Lehrlinge werden im Falle der Krankheit oder Arbeitslosigkeit wie folgt unterstüzt:

Bei 40 Pf. Wochenbeitrag im ersten Beitragsjahre 40 Pf. täglich, im zweiten 70 Pf. täglich.

Bei 60 Pf. Wochenbeitrag im ersten Beitragsjahre 60 Pf. täglich, im zweiten 90 Pf. täglich.

Sterbeunterstüzung. Angenommen wurde der Antrag des Hauptvorstandes. Danach sind folgende Sähe zu zahlen:

Table with 7 columns: Bei einem für die Hauptklasse geleisteten Wochenbeitrag von, and 6 columns for Die Unterstüzung beträgt (1. bis 6. Jahr).

Der Nachlass erhält folgende Fassung: Beim Tode eines Lehrlings, der laut § 20 Biffer 2 eine niedrigere Beiträge gezahlt und die Mindestleistung von 52 Wochenbeiträgen erreicht hat, erhalten die Hinterbliebenen das 60fache eines Wochenbeitrages als Beerdigungshilfe.

Unfallunterstüzung. Der Antrag des Hauptvorstandes auf Einrichtung einer solchen wird abgelehnt. Angenommen wird folgender Antrag zum Besten der Mitglieder:

Die 11. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands fordert vom Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften die Einrichtung einer Unfallunterstüzungskasse für die Beamten und nichtbeamteten Funktionäre der Bewegung. Die Schaffung einer solchen Kasse durch den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands hält der Verband der Bauarbeiter für unüberwindlich. Sollte der Gesamtverband die Frage nicht lösen, werden der Hauptvorstand und der Vorstand des Gesamtverbandes beauftragt, ernstlich über die Angelegenheit zu beraten und die Lösung vielleicht in Verbindung mit der Deutschen Lebensversicherung zu versuchen.

Am 19. Juni ist der fünfundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

geschriebene durchschnittliche Wochenbeitragshöhe 1 M nicht erreicht, die Unterstüzung nach Maßgabe der wirklich erreichten durchschnittlichen Beitragshöhe, im gleichen prozentualen Verhältnis gezahlt, wie die neue Verbandsleistung sie vorsieht.

Stellungnahme zum neuen Reichstarifvertrag

Berichterstatter ist Kollege Schmidt-Berlin. Er geht nochmals kurz auf den Gang der Verhandlungen ein und erörtert im einzelnen die Aenderungen und Neuerungen, die der Vertrag in seiner neuen Fassung aufweist. Manche und zum Teil sehr wichtige unserer Wünsche haben keine Berücksichtigung erfahren. Andererseits weist der Vertrag große Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand auf. Das geht besonders von der Frage der Arbeitervertretung auf den Baustellen und in den Unternehmungen, die im großen ganzen den Arbeiterwünschen entsprechend geregelt worden sei.

Zu der Aussprache kam von allen Seiten die Entschüzung darüber zum Ausdruck, daß in der Ferienfrage nicht ein vollwertiges Ergebnis erzielt worden ist. Wenn, so wurde immer wieder betont, den Unternehmern der gute Wille nicht gefehlt hätte, dann hätte unbedingt eine befriedigende Lösung gefunden werden können. Dem Hauptvorstand wurde aufgegeben, mit äußerster Energie für eine Beschleunigung der Vorarbeiten seitens der Kommission einzutreten, damit wenigstens im nächsten Jahre die Bauarbeiter zu den ersehnten Ferien kommen. Knoblich-Rattomik weist darauf hin, daß die obersteinsten Bauarbeiter, soweit sie auswärts arbeiten, durchweg Sonnabends nach Hause fahren und Montags zur Arbeitsstelle zurückkehren. Dadurch entsteht ein Arbeitsverlust von wöchentlich 4-6 Stunden, den die Kollegen durch längere Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen nachholen wollten. Hiergegen sei von den gegnerischen Verbänden Einspruch erhoben und daraufhin die Nacharbeit von den Arbeitgebern verboten worden. Unsere Kollegen würden unbedingt auf Nachholung der Stunden bestehen und freuten sich, daß ihnen der neue Vertrag die Handhabung dazu bietet. Redner befaßt sich weiter mit den Bestrebungen des Bauarbeiterbundes, und von dem Vertrage auszuschließen oder nur als Anhängsel zuzulassen. In Oberschlesien habe unser Verband die Mehrheit der Wähler hinter sich und da dürften dem Bauarbeiterbund doch noch Klar werden, daß er ohne uns nichts unternehmen könne. Falls er in seiner Kurzsichtigkeit auf seinem jetzigen Standpunkt beharre, könnte es leicht möglich sein, daß wir den Spieß umkehren. Wir würden in Oberschlesien zu einem Vertrage kommen, wenn nicht mit, so ohne den Bauarbeiterbund. Kollege Knoblich wie auch verschiedene andere Diskussionsredner bemängeln sodann die Bestimmung des Vertrages, die vorschreibt, daß die Baubelegierten 21 Jahre alt sein müssen. Das würde in der Praxis dahin führen, daß eine ganze Anzahl von Arbeitsstellen einen Baubelegierten einfach nicht wählen könnten.

Gagemeister-Augsburg ist gegen die vom Reichsverband für das Tiefbaugewerbe beantragte Verlängerung des Tiefbaupertrages bis 22. Juni. Da wir am 29. Mai einen Lohnausgleich fordern und wohl auch bekommen würden, sei das eine Schädigung der im Tiefbaugewerbe beschäftigten Kollegen. Bei der von zwei zu zwei Monaten möglichen Neuregelung der Löhne müße auch die Berücksichtigung der Orte innerhalb der Lohnklassen eines Bezirkes möglich sein. Enttäuscht sei er auch in der Lehrlingsfrage. Wir müßten versuchen, durch Mutterlehrverträge der Einheitsregelung vorzuarbeiten. Die von den Bezirksverbänden der Arbeitgeber aus politischen Hintergedanken veruchte Verzögerung der Lohnregelung über den 6. Juni hinaus sei unsozial, aber auch, da rein wirtschaftliche Dinge in Frage stehen, sehr kurzfristig, was man von so alten Tarifpraktikern nicht hätte erwarten sollen.

Außmann-Höbenbüren wünscht, daß dem Abschluß von Tarifverträgen für die Bauarbeiter in den industriellen Betrieben besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Arbeitgeber sowohl wie andere Berufsverbände lehnten es vielfach ab, mit den Bauarbeiterorganisationen zu verhandeln. Wir müßten unbedingt verlangen, daß die Bauarbeiterorganisationen als die allein zuständigen Interessenvertretungen auch für die Bauarbeiter in den Industriebetrieben anerkannt werden.

Volte-Essen bedauert, daß der wichtigen Frage des Sozial- oder Familienlohnes bei den Verhandlungen anscheinend gar keine Beachtung geschenkt worden sei. Es müße bei den zukünftigen Verhandlungen unbedingt nach einer Lohnregelung getrebt werden, die der schwierigen Lage der kinderreichen Familien Rechnung trage.

Dumenig-Münster ersucht bei den bevorstehenden Lohnverhandlungen überall dahin zu streben, daß der Lohnunterschied zwischen Bauhilfsarbeitern und Tiefbauarbeitern verschwindet.

Die weitere sehr eingehende Aussprache dreht sich in der Hauptsache um die Ferien- und Lehrlingsfrage und ergibt keine neuen Gesichtspunkte.

Die Abstimmung ergibt die Annahme des neuen Reichstarifvertrages gegen einige wenige Stimmen. Da auch die übrigen am Vertrage beteiligten Organisationen ihre Zustimmung erklärt haben, ist der neue Vertrag nunmehr in Kraft getreten.

Wahl der Verbandsleitung

Die Wahl des Hauptvorstandes hatte folgendes Ergebnis: Als 1. Vorsitzender wurde Kollege Wiedberg wiedergewählt. Weiter wurden wieder bzw. neu gewählt: Anton Schmidt, Friedrich Jacobi, Emil Hilberand, August Schönfelds, Clem. Schlicher, Josef Wader (Berlin), Paul Thora, Paul Ringel, Paul Wegoll.

In den Verbandsauschuß wurden wieder bzw. neu gewählt als 1. Vorsitzender Nikolaus Sommer, Nürnberg, Bogenstraße 33, ferner Josef Knoblich-Rattomik, Franz Schmidt-Essen, Josef Wader-Köln, Friedrich Rütger-Hannover, Konrad Wader-Bochum. Als Revisoren wurden gewählt Sommer-Nürnberg, Schmidt-Essen und Wader-Köln.

Den Schluß- und Höhepunkt der Tagung bildete der Vortrag des Kollegen Heurich-Freiburg über „Baugewerbe und Wohnungsreform“. Eine tiefgründige Arbeit und wegen des eingestreuten Tatsachen- und Zahlenmaterials von bleibendem Wert. Wir kommen auf den Vortrag noch ausführlich zurück.

Allgemeines

Arbeiter- und Unternehmerinteressen in der Zementindustrie. Bei den am 28. Mai zum Abschluß gebrachten Lohnverhandlungen zwischen den Vertretern der Zement- und Kalkindustrie und ihrer Arbeiter wurde von den Vertretern der Industrie erklärt, daß die Industrie nicht in der Lage sei, die durch Schiedspruch auferlegte, ca. 40 Proz. betragende Lohnerhöhung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Eine Erhöhung der Löhne würde unbedingt eine Erhöhung der Verkaufspreise für Zement und Kalk zur Folge haben müssen. Eine solche könne jedoch nicht durch Wiederaufnahme der Ausfuhr verhindert werden. Die Vertreter der Arbeiter schloßen sich der von Industrie und Handel vertretenen Forderung nach Wiederaufnahme der Ausfuhr und Zuteilung eines besonderen Kohlenkontingents für die Herstellung von Zement zu Ausführungszwecken an und erbitten hierin ebenfalls die einzige Möglichkeit, eine neue Preissteigerung für Zement und Kalk zu vermeiden.

Dazu bemerkt die „Handelszeitung des Berliner Tageblatts“ (Nr. 263, 1920), der wir diese Mitteilung entnehmen, folgendes:

Das ist wieder ein Fall, in dem Unternehmer und Arbeiter eines Industriezweiges sich zur Wahrung ihres Spezialinteresses auf Kosten des Gesamtinteresses zusammengefunden haben. Sie fordern entweder Kohle zum Zweck der Zementausfuhr oder nochmalige Erhöhung der Inlandspreise, die bereits eine schwindelhafte Höhe erreicht haben. Entweder also würde die Bautätigkeit eine weitere Vertiefung erfahren, oder es müßte Kohle zur Verfügung gestellt werden, um den Export von Rohstoffen zu ermöglichen. Das letztere entspricht zwar nicht den Grundsätzen einer rationalen Wirtschaftspolitik, und angesichts des großen, die Bautätigkeit hemmenden Mangels an Zement für den Inlandsbedarf wäre es an sich zweckmäßig, daß eine bessere Belieferung der Zementindustrie mit Kohle, wenn sie überhaupt möglich sein sollte, zur Verstärkung der Lieferungen für das Inland benutzt werden würde. Sollte aber eine Erhöhung der Zementpreise auf andere Weise nicht zu vermeiden sein, so wäre die Schaffung eines Exportkontingents für Zement durch besondere Kohlenzuteilung immerhin als das kleinere Übel zu betrachten. Vorher müßte allerdings genau geprüft werden, ob zur Aufbringung der Lohnerhöhungen eine Preissteigerung wirklich erforderlich ist.

Während die Bautätigkeit immer mehr zum Erliegen kommt, nicht zuletzt infolge des Mangels an Zement und Kalk, beschließen also die Interessenten der Zementindustrie die Abgabe von Zement an das Ausland. Hierzu wird die Zuteilung eines höheren Kohlenkontingents beantragt, unbekümmert um die tausende deutscher Ziegelleien, die infolge Nichtbelieferung mit Kohle völlig still liegen, wodurch die Ziegelnot und Ziegelsteuerung ins Ungemessene gewachsen sind. Die nächsten Folgen des von den Zementinteressenten beabsichtigten Vorgehens würden sein vermehrte Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter und ein weiteres Ansteigen der ohnehin kaum noch erträglichen Wohnungsnot. Wir legen Wert auf die Feststellung, daß die Arbeitervertreter, die dieser Regelung zustimmen, nicht den Bauarbeiterorganisationen angehören.

Abschluß der Verhandlungen für das Tiefbaugewerbe

Am 8. Juni traten in Düsseldorf die Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes, des Verbandes der Maschinenisten und Geizer, sowie Vertreter unseres Verbandes mit dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes in weitere Verhandlungen über die Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Tiefbaugewerbe. Die Verhandlungen wurden von Ministerialrat Wuffel aus dem Reichsarbeitsministerium, dem ein unparteiisches Kollegium beigegeben war, geleitet. Ueber eine Anzahl von Punkten war bereits in den vorigen Verhandlungen zwischen den Parteien eine Einigung erzielt worden. Einige weitere Punkte wurden zunächst in der Verhandlung am 8. Juni beglichen. Die noch verbleibenden Streitpunkte wurden dann dem unparteiischen Kollegium überwiesen, welches Schlichtungsvorschläge machte.

Die Arbeitnehmer hatten verlangt, daß dem Text der Ziffer 2 des § 2 der Satz:

„Die Entlassungen zur Verminderung der Arbeiterzahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen“

vorgelegt werden sollte. Die Arbeitgeber verlangten die Streichung der gesamten Ziffer 2 der bisherigen Fassung des Reichstarifvertrages. Die Unparteilichen machten den Vorschlag, es bei der bisherigen Fassung zu belassen, dem dank auch beide Parteien zustimmten. Die Regelung der Wechselzeiten ist durch Vorschläge der Unparteilichen dahin erfolgt, daß für Wechselzeiten, die zu mehr als drei Viertel in die Nachtzeit fallen, Zuschläge in den Lohn- und Arbeitszeiten vereinbart werden sollen. Zu § 5 hatten die Arbeitnehmer eine neue Ziffer beantragt, die besagt, daß die Vertragsparteien das Recht haben sollen, während der Vertragsdauer bei Veränderung in den Kosten der Lebenshaltung neue Verhandlungen zu beantragen, und daß die andere Vertragspartei verpflichtet sei, binnen acht Tagen nach Eingang des Antrages in Unterhandlungen zu treten. Die Arbeitgeber hatten diesen Antrag nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern wollten die Frist auf drei Monate festgesetzt wissen, während die Arbeitnehmer die zweimonatige Frist forderten. Die Unparteilichen sprachen sich für die Annahme der Arbeitnehmerforderung aus, der dann die Arbeitgebervertreter auch zustimmten. Die Frage der Arbeitbarkeit wurde dahin geregelt, daß Arbeitbarkeit zulässig ist, wenn die dafür in Betracht kommenden Fachgruppen der Ortsvereine ihre Zustimmung geben. Eine Hauptstreitfrage war die Bezahlung der Feiertage infolge von Witterungsverhältnissen, Materialmangels und Betriebsstörung. Die Arbeitgebervertreter verlangten dieselbe Fassung, wie sie im Reichstarifvertrag für das Hochbaugewerbe vorgesehen ist. Die Arbeitnehmer erklärten, an dieser Fassung den ganzen Tarifvertrag scheitern zu lassen, weil es den Tiefbauunternehmern unmöglich sei, auf Grund dieser Bestimmungen richtig zu kalkulieren. Schließlich einigten sich die Parteien dahin, diese Frage durch die Unparteilichen entscheiden zu lassen. Deran Vorschlag geht dahin: Ziffer 5 des § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Lohn wird für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Ist jedoch der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden oder durch Geburt, Krankheit oder Todesfall in seiner Familie nachweislich an der Arbeit verhindert, so wird ihm die veräumte Arbeitsleistung bis zu einem Arbeitstag als Arbeitszeit vergütet. Der Arbeiter hat den Nachweis für seine Behinderung zu erbringen.“

Wenn infolge Witterungsverhältnissen, Materialmangels oder nicht vorzusehender Betriebsstörung die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages eingestellt werden muß, so wird die Feiertage vergütet. Die Vergütung ist dergestalt zu bemessen, daß, wenn überhaupt nicht oder nur bis zwei Stunden gearbeitet wird, eine Vergütung von zwei Stunden zu zahlen ist, wenn aber über zwei Stunden bis zu vier Stunden gearbeitet worden ist, eine Vergütung von einer Stunde bezahlt werden muß. Darüber hinaus entfällt eine besondere Vergütung für veräumte Arbeitszeit. Voraussetzung für die Lohnvergütung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Bauleiters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Arbeiter nach allgemeiner Erfahrung beim Fortgang aus seiner Behausung damit rechnen mußte, daß wegen Witterungsverhältnissen, Materialmangels oder Betriebsstörung die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte.

Wenn die Arbeit aus vorstehenden Gründen ruhen mußte, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung ihrer Arbeiten verpflichtet.“

Der Unterschied zwischen Tiefbau- und Hochbauvertrag auf Grund des Schiedspruches ist also der, daß nach dem Tiefbauvertrag die Arbeitgeber verpflichtet sind, wenn gar nicht oder bis zu zwei Stunden gearbeitet wird, zwei Stunden zu vergüten, von zwei bis vier Stunden eine Stunde. Wird über vier Stunden am Tage gearbeitet und es tritt dann Regenwetter, Betriebsstörung oder Materialmangel ein, so entfällt eine Vergütung der Feiertage. Nach dem Hochbauvertrag sind die Arbeitgeber gehalten, in jedem Fall zwei Stunden Feiertage zu vergüten, auch wenn sechs Stunden gearbeitet worden sind. Die Tiefbauarbeiter begründen ihren ablehnenden Standpunkt mit dem Umstand, der zwischen Hochbau- und Tiefbauarbeiten besteht. Die Hochbauarbeiten würden nur zum Teil durch Witterungsverhältnisse gestört, während die Tiefbauarbeiten ständig den Witterungsverhältnissen ausgesetzt seien. Die Unparteilichen haben sich von dieser Beweisführung überzeugen lassen und dementsprechend entschieden. Die Parteien beschließen sich vor, über Annahme oder Ablehnung dieses Schiedspruches die weiteren Verhandlungen entscheiden zu lassen. Dieser Verhandlungsstand stellt sich auf den Standpunkt, daß es dieser Frage der Abschluß eines Tarifvertrages für das Hochbaugewerbe nicht mehr bedarf und ist bereit, dem Schiedspruch die Zustimmung zu geben. Selbstverständlich muß auch der Abschluß des Hochbaugewerkschaftsvertrages, soweit wie sie Tiefbauarbeiten anführen, die gleiche Regelung gewährt werden, wie sie sich aus dem Schiedspruch der Unparteilichen ergibt.

Im ganzen und ganzen enthält der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe dieselben Bestimmungen, wie der für das Hochbaugewerbe. Nur ist der Teil, welcher im Reichstarifvertrag die Regelung über die Feiertage betrifft, in dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe nicht enthalten. Die Unparteilichen haben sich für die Annahme der Arbeitnehmerforderung ausgesprochen, die die Feiertage vergütet, wenn die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte. Die Unparteilichen haben sich für die Annahme der Arbeitnehmerforderung ausgesprochen, die die Feiertage vergütet, wenn die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte.

waltungsstellen pp. die nötigen Exemplare des Reichstarifvertrages zum Zwecke der Verhandlungen zustellen. Die bezüglichen Verhandlungen über Lohnhöhe, Lohnzuschläge und dergl. sollen demnächst begonnen werden.

Tarifverhandlungen für Poliere

Am 8. und 9. Juni haben in Berlin Verhandlungen über den Abschluß eines Reichstarifvertrages für Poliere stattgefunden. Leider ist ein Ergebnis nicht erzielt worden. Geschleiert sind die Verhandlungen in der Hauptsache an der Lohnfrage. Die Arbeitgeber waren nicht gewillt, auf diesem Gebiete auch nur die geringsten Zugeständnisse zu machen. Im Gegenteil, ihre Absicht ging dahin, wesentliche Verschlechterungen herbeizuführen. Die Arbeitnehmervertreter waren sich klar, daß der bisherige Berechnungsmodus des Polierlohnes in den neuen Vertrag nicht übernommen werden dürfe. Schon die Grundlage der Berechnung, die 2800 Jahresarbeitsstunden des Poliers annimmt, ist unhaltbar, da die Poliere in Wirklichkeit weit mehr als 2400 Jahresstunden arbeiten. Nach langem Sträuben erklärten die Vertreter des Arbeitgeberbundes endlich, daß sie bereit seien, statt der bisherigen 2800 Jahresarbeitsstunden 2350 als Grundlage annehmen zu wollen. Dafür verlangten sie aber, daß der Polierzuschlag nicht voll auf den jetzigen Lohn in Anwendung gebracht würde. Man wollte wohl den Polierzuschlag in der bisherigen Höhe bestehen lassen, denselben aber nur auf den Stand der Gesellenlöhne vom 31. März 1920 in Anrechnung bringen; die nach dem 31. März eingetretene Teuerungszulagen sollten ohne den Polierzuschlag berechnet werden, so daß die Poliere in diesem Falle mit den neuen Teuerungszulagen weit schlechter fahren würden, wie die Gesellen und Arbeiter, da man auch der Berechnung dieses Teuerungszuschlages die 2350 Jahresarbeitsstunden zugrunde legen wollte. Die Forderung der Arbeitnehmervertreter auf einheitliche Gestaltung des Polierzuschlages wurde von den Arbeitgebervertretern glatt abgelehnt. Schließlich erklärten sich die Arbeitnehmervertreter bereit, ihre ursprüngliche Forderung von 60 Proz. Polierzuschlag auf den alten Gehalt von 25 Proz. zu erniedrigen, wenn die Arbeitgeber sich bereit erklärten, einen einheitlichen Zuschlag von 25 Proz. für alle Poliere einzuführen. Die Arbeitgeber waren aber nicht dazu zu bewegen, die bisherige Gruppierung von 25, 20 und 15 Proz. fallen zu lassen. Da dies für die Poliere im allgemeinen eine Verschlechterung des bisherigen Standes bedeuten würde, lehnten die Vertreter der Arbeitnehmer eine solche Regelung entschieden ab.

Es hätte sich dann noch eine weitere Möglichkeit finden lassen, den Reichstarifvertrag zum Abschluß zu bringen, nämlich ohne eine Regelung des Lohnparagrafen vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß die Lohnfestsetzung voll und ganz den bezüglichen Verhandlungen überlassen bliebe. Aber auch dieses Ansuchen mußte von seiten der Arbeitnehmer abgelehnt werden, und zwar deshalb, weil auch die sonstigen Bestimmungen des Vertragsentwurfes nicht die geringste Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand erfahren haben. In der Urlaubsfrage z. B. waren die Arbeitgeber gewillt, eine kleine Konzession zu machen, indem es heißen sollte, daß den Polieren nach einjähriger Tätigkeit in demselben Betriebe (bisher nach zweijähriger Tätigkeit) ein Urlaub von mindestens sechs Kalendertagen unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren sei. Aber auch hier auf der einen Seite eine kleine Konzession, auf der anderen eine Verschlechterung; denn bisher waren bei zweijähriger Tätigkeit acht Kalendertage im Vertrag vorgesehen. Wir haben es deshalb auch vorgezogen, den Abschluß des Reichstarifvertrages auf dieser Grundlage abzulehnen. Es muß nun versucht werden, in bezüglichen Verhandlungen zu erreichen, was an zentraler Stelle nicht möglich war.

Welche Funktionen die Arbeitgeber an die Unterhändler der Arbeitnehmer stellten, mag man aus folgendem ersehen: Der § 2 des Reichstarifvertrages, welcher von der Tätigkeit des Poliers handelt, sollte nach dem Vorschlag der Arbeitgeber folgende Fassung erhalten: „Der Polier wird nach Maßgabe des Vertrages angestellt. Die Funktionen des Poliers bestehen in allen im Baugewerbe üblichen Polierarbeiten, insbesondere der Beaufsichtigung der Bauausführung unter Leitung des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters, der Führung der Bohrlisten, der Auszahlung der Löhne, der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, soweit dieses nicht durch den Arbeitgeber geschieht, und der Anforderung, Abnahme und Ueberwachung der Materialien usw. Der Polier ist verpflichtet, mit Treue und Pünktlichkeit seine Arbeiten zu verrichten und über die zu seiner Kenntnis gelangenden persönlichen und sonstigen Verhältnisse des anstellenden Baugewerkschafts innerhalb und außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit gewissenhafte Verschwiegenheit zu bewahren, insbesondere den Arbeitnehmern gegenüber das Interesse des Arbeitgebers zu wahren und sich stets seiner Stellung als Vertreter des Arbeitgebers wahrhaftig zu zeigen. Jegliche Nebenbeschäftigung oder ein Nebenverdienst ist dem Polier nicht gestattet. Der Polier ist gehalten, die Erhaltung des Eigentums des Arbeitgebers zu überwachen.“ Aus diesem letzteren können unsere Mitglieder zur Genüge ersehen, welcher Geist bei den Verhandlungen maßgebend war.

Wodurch wir haben geglaubt, daß man unter solchen Verhältnissen besser auf einen Reichstarifvertrag verzichtet, als daß man sich auf den verhängnisvollen Scheitern hinsetzen muß. Ob es möglich sein wird, auf dem Wege der bezüglichen Verhandlungen noch eine vertragliche Regelung der Polierverhältnisse zu erreichen, bleibt abzuwarten.

Die Pflichtvergessenen

- Für den Monat Mai ist die Arbeitslosenliste von nachfolgenden Verwaltungsstellen nicht eingelaufen. Die mit einem * bezeichneten Verwaltungsstellen haben drei oder mehrere Monate hintereinander keine Karte eingelaufen.
- Bezirk Berlin: Berlin, Schneidemühl*, Ufch*, Wefen*
 - Bezirk Bochum: Bochum*, Sagen.
 - Bezirk Breslau: Gochsch, Sandeshut, Neise, Schönau, Wollenburg, Wartha*, Wartenberg*, Ohlau, Dossitz*
 - Bezirk Frankfurt: Kassel, Worms*, Wengerkirchen*
 - Bezirk Hannover: Bremen, Celle*, Ellsbhausen, Hapsfeld*, Osdenburg, Peltne, Sarstedt, Teislungen*, Uslar, Westermünde, Oshleben.
 - Bezirk Kattowitz: Deutsch-Krausvarn, Kautzen.
 - Bezirk Karlsruhe: Offenburg, Freiburg, Ueberlingen*, Ruckstuhl*, Ullersbach*, Schatzingen*, Dillingen*, Düßelrieden, Pfandhausen*, Stuttgart*, Eblingen*, Egingen-Bohlingen, Eretbach*
 - Bezirk Köln: Andernach*, Koblenz*, Ransbach.
 - Bezirk Königsberg: Mittenstein*, Braunsberg*, Königsberg*, Sandberg, Kemel*, Köffer*, Wormbühl.
 - Bezirk München: Dillingen, Kaufbeuren, Sandshut, München*, Naffa, Rothalmünster*, Alsbiburg*.
 - Bezirk Nürnberg: Berlin, Dettelbach*, Derggenauach*, Kirschbühl, Nibingen*, Nibingen*, Marktredwitz*, Neumarkt*, Weiden, Weidenburg*, Windsberg*, Würth, Rög.
 - Bezirk Münster: Dülmen, Isern*, Ibbenbüren, Ochtrup*, Sendenhorst, Werte, Weben.
 - Bezirk Paderborn: Alabagen*, Dielefeld, Brealen*, Höbergen*, Driebrun, Eniger*, Höyer, Hage*, Hiesborn, Oelbe*, Rieha, Soest, Steinhagen*, Werber*, Wiedenbrück, Steinhelm.
 - Bezirk Saarbrücken: Neunkirchen*, Saarbrücken*, Trier*.

Bekanntmachungen

Polizeibeamter gesucht

Die Verwaltungsstelle Köln sucht zum sofortigen Antritt einen Polizeibeamten. Kollegen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, müssen mit den Aufgaben und dem Gehalt vertraut und rechnerisch befähigt sein. Die Mitgliedschaftsdauer des Bewerber ist anzugeben. Das Gehalt richtet sich nach den Beschlüssen des Verbandstages. Bewerbungsscheine mit einem Kuvertschreiben Lebenslauf und einem Ausweis über die Mitgliedschaft eines Polizeibeamten sind bis zum 1. Juli an Wilhelm Bücker, Köln (Rhein), Venloerwall 9, zu richten. Auf dem Kuvertschreiben ist das Wort „Bewerbung“ anzugeben.

Der Verwaltungsvorstand,
J. A. Josef Becker.

Bezirk Münster i. W.

Mit Genehmigung des Hauptverbandes berufe ich auf Sonntag, den 27. Juni, eine Bezirkskonferenz nach Münster i. W. ein.

- Tagesordnung:
1. Bericht des Bezirksleiters.
 2. Die Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse von Fulda (Berichtshalter Duwenig-Münster).
 3. Die Ausgaben der nächsten Zeit (Redner Schmidt-Berlin).
 4. Erledigung der gestellten Anträge und Wahl des Bezirksvorstandes.
- Alles Nähere wird den Verwaltungsstellen durch Kuvertschreiben bekanntgegeben.
J. A. S. Müller, Bezirksleiter.

Sterbetafel.

- Am 16. Mai starb unser treuer Kollege **Walter von Wiegand** im Alter von 49 Jahren an Darmkrankheit. Beisetzungsgruppe **Wilhelm-Ruh.**
 - Am 17. Mai starb unser langjähriger, treuer Kollege **Ignaz Wachs** im Alter von 60 Jahren an Herzkrankheit.
 - Am 2. Juni starb unser langjähriger, treuer Kollege **Walter Adams** im Alter von 53 Jahren an Herzkrankheit. Beisetzungsstelle **Hannover, Blauer.**
 - Am 23. Mai starb unser Kollege **Kaspar Simons** im Alter von 57 Jahren an Herzkrankheit. Beisetzungsstelle **Wuppertal.**
- Ehre ihrem Andenken!